

DLRG

PvG-Ordnung

Ordnung zur Prävention
von Gewalt



Impressum

PvG-Ordnung | Ordnung zur Prävention von Gewalt

In der Fassung vom 18. September 2025

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Ziel der Ordnung	4
1.2. Geltungsbereich und Inkrafttreten	4
1.3. Begriffsbestimmungen	4
2. Grundsätzliches	5
3. Prävention.....	5
3.1. Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung	5
3.2. Erweitertes Führungszeugnis	5
3.3. Benennung von Ansprechpersonen.....	7
3.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden	7
3.5. Schutzkonzepte	7
4. Intervention	7
4.1. Durchführung der Intervention.....	8
4.1.1. Durchführung der Intervention / Einrichtung des Interventionsteams.....	8
4.1.2. Durchführung der Intervention / Untersuchungsverfahren	8
4.1.3. Durchführung der Intervention / Prozessablauf im Interventionsteam	9
4.1.4. Durchführung der Intervention / Sofortmaßnahmen.....	11
4.2. Schiedsverfahren	11
4.3. Wiedereingliederung	12
4.3.1. Rehabilitation.....	12
4.3.2. Reintegration.....	12
4.4. Besondere Betroffenenrechte	12
5. Aufarbeitung.....	13
Glossar/Begriffsbestimmungen	14

Anlagen

- Anlage 1 Ehrenkodex DLRG
- Anlage 2 Vorlage Gebührenbefreiung
- Anlage 3 Dokumentationsbogen
- Anlage 4a Falldifferenzierung / Reflexionsbogen
- Anlage 4b Falldifferenzierung / Erläuterung
- Anlage 4c Falldifferenzierung / Matrix
- Anlage 5 Vertraulichkeits- und Transparenzvereinbarungen
- Anlage 6 Allgemeine Verhaltensregeln – Muster
- Anlage 7 Unterstützungsangebote

1. Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V. ist eine Organisation, die sich der Sicherheit und dem Schutz aller Menschen verschrieben hat.

Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. (Leitbild DLRG)

Ein zentraler Aspekt dieses Engagements ist die Prävention von Gewalt (PvG). Dabei muss die Haltung im täglichen Umgang mit dem Thema sein:

– Im Zweifel für unbekannte Betroffene –

Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt sind ein tiefgreifendes und weitreichendes Problem, das alle Bereiche unserer Gesellschaft betrifft, einschließlich der Sport- und Freizeitorganisationen. Dieser Herausforderung stellen wir uns durch klare Richtlinien und etablierte Verfahren zur Prävention und Erkennung von sowie Intervention bei Fällen von Gewalt.

1.1. Ziel der Ordnung

Ziel dieser Ordnung ist es, ein sicheres Umfeld in der DLRG/DLRG-Jugend zu gewährleisten und ein möglichst Täter*innenfeindliches Umfeld zu schaffen unter Berücksichtigung einer betroffenenengerechten Haltung. Sie dient als verbindlicher Leitfaden für angemessenes Verhalten, klärt über die Risiken auf und regelt Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Unabdingbar sind Vertrauen und Transparenz. Mit den Regelungen in dieser Ordnung wird der Rahmen für Vertrauen und Transparenz in der Prävention, aber auch in der Intervention von Fällen geschaffen.

Die DLRG/DLRG-Jugend sind entschlossen, alles zu tun, um Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt zu verhindern und zu reagieren, wenn sie auftritt.

1.2. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung dient der Verhinderung von Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt durch Personen, die in der oder für die DLRG/DLRG-Jugend tätig sind, einschließlich aller haupt- sowie ehrenamtlichen Personen. Hierzu gehören insbesondere Kinder, Jugendliche, Sportler*innen, Trainer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, Ausbilder*innen, Übungsleiter*innen, Ärzt*innen, jegliche Mitarbeitende im Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz, Freiwillige sowie die DLRG/DLRG-Jugend selbst, ihre Mitglieder, Vereine und Veranstalter*innen.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Präsidialrat der DLRG in Kraft.

1.3. Begriffsbestimmungen

Die in dieser Ordnung verwendeten Begriffe und Fachwörter dienen einer gemeinsamen sprachlichen Grundlage und werden im Glossar erklärt.

2. Grundsätzliches

In der DLRG/DLRG-Jugend sind Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt jeglicher Form verboten.

Bestehen Anhaltspunkte für Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung gegenüber den in der jeweiligen Gliederung berufenen Ansprechpersonen geboten. Unterbleibt die Meldung, so liegt ebenfalls ein Verstoß gegen diese Ordnung vor.

Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben (Vorstandsmitglieder, Trainer*innen, Jugendleiter*innen etc.), dass keine Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen.

3. Prävention

Gegenseitiger Respekt und Beteiligung sind die Basis unseres Selbstverständnisses in der DLRG/DLRG-Jugend. Dabei dienen die Präventionsmaßnahmen dem Schutz des respektvollen Miteinanders und der Entwicklung einer Vereinskultur des Hinsehens und Handelns.

Sie basieren im Wesentlichen auf fünf Bausteinen: Einem Ehrenkodex¹ (Selbstverpflichtungserklärung), dem erweiterten Führungszeugnis sowie der Qualifizierung von Mitarbeitenden mittels Schulungen / Lehrgängen, die in Schutzkonzepten und der Benennung von Ansprechpersonen aufgehen.

3.1. Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung

Jede Gliederung ist verpflichtet einen Ehrenkodex zu entwickeln, welcher sich als Mindeststandard an den Regelungen des DOSB anlehnt. Die Inhalte sind regelmäßig durch die Gliederung zu überprüfen und zu aktualisieren. Hierfür hat der Vorstand der Gliederung verantwortliche Personen zu benennen.

Bei Eintritt oder nach Einführung in der Gliederung ist jedem Mitglied der Ehrenkodex in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Website.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben den Ehrenkodex zu unterzeichnen, erneut nach Aktualisierungen, um sich zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie zur Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu verpflichten, und bei den jeweiligen Beauftragten der Gliederung abzugeben. Der Ehrenkodex ist aufzubewahren und die Abgabe ist zu dokumentieren. Die Mitarbeit bezieht sich auf alle beauftragten Tätigkeiten innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend.

Bei Beendigung der Mitarbeit sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf den Ehrenkodex durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit die weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

3.2. Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dazu beitragen, potenzielle Risiken zu minimieren. Dieses Dokument liefert potenzielle Informationen über mögliche Vorstrafen einer Person und kann u. U. bei der Beurteilung ihrer Eignung für bestimmte Aufgaben innerhalb des Verbandes hilfreich sein.

¹Ehrenkodices (Selbstverpflichtungserklärungen), die auf Landesverbandsebene mit den Landessportbünden abgestimmt sind und den Regelungen des DOSB-Ehrenkodex gerecht werden, können ebenso angewendet werden. Hierzu zählen auch die Selbstverpflichtungserklärungen in der DLRG-Jugend.

Erweiterte Führungszeugnisse sind daher als Element der Prävention wie folgt einzufordern / vorzulegen:

- von allen Personen, soweit aufgrund einer gemäß § 72a SGB VIII zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und einer Gliederung getroffenen Vereinbarung dazu eine Verpflichtung besteht.
- von hauptberuflichen Mitarbeitenden, soweit diese im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der sie Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.
- von volljährigen Ehrenamtlichen, die in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung, im Breiten- und Leistungssport, als Arzt oder Ärztin oder als Wachführer im Wasserrettungsdienst (u.a. Lehrscheininhaber / Trainer C „Breitensport“ (Rettungsschwimmen [inkl. Schwerpunkt Aquasport]), Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ (Bewegungsraum Wasser), Trainer C / B „Leistungssport“ (Rettungssport), Ausbilder Schwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen, Ausbildungsassistenten (Schwimmen / Rettungsschwimmen / Aquasport) tätig sind.
- von weiteren volljährigen Ehrenamtlichen, soweit sie im Auftrag der DLRG tätig werden und nicht nur kurzfristig mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut sind oder ihr Auftrag in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Vorstände inkl. Vorstände der DLRG-Jugend sind aufgefordert, im Rahmen ihrer besonders verantwortlichen Position ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

In der Annahme, dass Vorstandsmitglieder basisnah arbeiten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Tätigkeit geeignet ist, um Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen.

Sofern nicht gesondert geregelt, erfolgt die Einsichtnahme jeweils in der Gliederung, in der die Person mit Kindern und Jugendlichen tätig wird.

Der jeweilige Vorstand der Gliederung (Einsatzebene) hat die zur Vorlage verpflichteten Personen anhand der obigen Kriterien konkret zu bestimmen und für die Einsichtnahme eine verantwortliche Person sowie ihre Stellvertretung festzulegen.

Die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses, seine Ausstellung, die Durchführung der Einsichtnahme und das Nichtvorhandensein von Einträgen, die gegen eine Tätigkeit der vorlegenden Person sprechen, sind mit jeweiligem Datum zu dokumentieren.

Die Einsichtnahme ist bei Aufnahme der vorlagepflichtigen Tätigkeit bzw. bei Ausstellung der entsprechenden Qualifikationen vorzunehmen und sodann regelmäßig mindestens alle 4 Jahre zu wiederholen; das vorgelegte Führungszeugnis darf dabei bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Als Alternative zum erweiterten Führungszeugnis kann auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Jugendämter vorgelegt werden.

Bei der Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Eine Einverständniserklärung der vorlegenden Person sollte explizit die Verwahrung / Speicherung der Dokumentation erlauben.

Es ist wichtig zu beachten, dass keine Kopie des Führungszeugnisses angefertigt wird. Das Original ist den Vorlegenden wieder auszuhändigen.

Bei Ausscheiden aus oben genannten Tätigkeiten sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf die erweiterten Führungszeugnisse durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

Sollten sich Einträge bezüglich den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis befinden, so darf die Person nicht in den beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn sich im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht genannten Straftat befindet, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Zur Verhinderung des Einsatzes hat die verantwortliche Person den Vorgang dem Vorstand der

Gliederungsebene zur Entscheidung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgekommen wurde.

Bei zwischenzeitlichen Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat, ist der Vorstand dazu verpflichtet, unverzüglich erneut (auch innerhalb der 4-Jahres-Frist) die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Die zur Vorlage aufgeforderte Person ist erneut verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, vorzulegen. Bis zur Vorlage kann die Person von Ihren Tätigkeiten entbunden werden.

3.3. Benennung von Ansprechpersonen

Durch Vorstandsbeschluss sind in jeder Gliederung mindestens zwei geeignete Ansprechpersonen zu benennen. Sie sollten entsprechende fachliche Expertise besitzen und bestmöglich unterschiedlichen Geschlechts sein. Um persönliche Rollenkonflikte zu vermeiden, sollten sie nicht gleichzeitig einer Berufsgruppe angehören, die dem Legalitätsprinzip² unterliegt, u.a. Polizist*innen. Bei Berufsgeheimnisträgern sollte ihre tätigkeitsbezogene Vertraulichkeitsverpflichtung entsprechend berücksichtigt werden, dies kann u.U. soweit standesrechtlich möglich durch das Einholen von Verschwiegenheitsentbindungen erfolgen.

3.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden

Die Gliederungen sind dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder für das Thema sensibilisiert und Mitarbeitende entsprechend geschult werden.

Dazu gehört:

- Inhalte aus den relevanten Ausbildungsrichtlinien müssen so umgesetzt werden, dass eine einheitliche Grundqualifikation sichergestellt wird.
- Es sollen gezielt Weiterbildungen für Personen mit besonderen Aufgaben angeboten und eine Teilnahme ermöglicht werden – z. B. für Funktionsträger*innen, Referent*innen, Lehrkräfte und Leitungen.
- Zusätzlich sollen offene Schulungen und Informationsangebote für alle Mitglieder und Mitarbeitenden bereitgestellt werden, damit sich jede*r eigenständig weiterbilden kann. Diese Schulungen sollten regelmäßig durchgeführt werden.

3.5. Schutzkonzepte

Jede Gliederung ist verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln und auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Dieses ist zur Qualitätssicherung regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und muss jedem Mitglied zugänglich sein.

Grundlage zur Erstellung ist eine vorhergehende Risikoanalyse. Im Schutzkonzept selbst sind die Themenfelder Prävention, Intervention und Aufarbeitung entsprechend der verbandlichen Standards darzulegen.

4. Intervention

Jede Meldung ist ein Fall und jeder Fall bedarf einer vertraulichen und ganzheitlichen Behandlung / Intervention, die weit über den meldenden und gemeldeten Menschen hinaus zu denken ist.

Meldungen von Verstößen gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot (§ 2 Abs. 6 der Satzung der DLRG) können bei den zuständigen Ansprechpersonen und / oder den Interventionsteams, Bundesbeauftragten für den Bereich PsG oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen internen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an die zuständigen Ansprechpersonen und / oder Interventionsteams weitergeleitet. Der Schutz von meldenden Menschen / Hinweisgeber*innen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der meldenden Menschen / Hinweisgeber*innen deren Anonymität zu wahren. Dies kann z.B. durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

²Das Legalitätsprinzip ist in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie einen Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer Straftat erlangt hat. Teil des Legalitätsprinzips ist die zwingende Verfolgung von Officialdelikten durch die Staatsanwaltschaften.

4.1. Durchführung der Intervention

Die Intervention basiert im Wesentlichen auf drei Säulen:

- der Einrichtung eines qualifizierten Interventionsteams,
- klaren und vertraulichen Verfahrensabläufen sowie
- der Einbindung von Ansprechpersonen und externen Fachstellen im Sinne einer transparenten und betroffenenorientierten Bearbeitung.

Handlungsleitend in der Intervention ist somit die Fürsorge für noch unbekannte Betroffene – die von gestern als auch die von morgen.

Eine sofortige konsequente, vertrauliche und ganzheitliche Intervention muss erkennbar sein und wahrgenommen werden. Gleichzeitig müssen Übertreibungen vermieden werden.

Eine Ansprechkultur, die bereits bei Grenzverletzungen (ein-)greift, zeigt Täter*innen, dass sie auf Wegschauen und Schweigen nicht bauen können.

4.1.1. Durchführung der Intervention / Einrichtung des Interventionsteams

In jedem Landesverband wird, in Bezirken kann ein feststehendes Interventionsteam aus mindestens drei Personen eingerichtet werden. Das Team soll zu $\frac{2}{3}$ aus fachlich qualifizierten (z.B. juristisch oder sozialpädagogisch vorgebildeten) Personen bestehen: $\frac{1}{3}$ soll, ggf. durch Vorstandsbeschluss, die Entscheidungsbefugnis für kurzfristig erforderliche verbandsinterne Sofortmaßnahmen haben.

Es können zusätzliche externe (Fach-) Beratungsstellen hinzugezogen werden, zu denen idealerweise bereits im Vorfeld Kontakte geknüpft werden sollten. Insbesondere im Bereich des Kinderschutzes ist es sinnvoll und notwendig, mit anderen Trägern zu kooperieren und vernetzte Strukturen zu schaffen. Im Bereich der Intervention kann die Abstimmung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Sinne des § 8b Abs. 1 SGB VIII sinnvoll und anzuraten sein.

Die Verantwortung für den Ablauf der Intervention liegt beim Interventionsteam. Der Vorstand der jeweiligen Gliederung – oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied – trägt die Gesamtverantwortung für die Intervention und mögliche daraus folgende Maßnahmen. Diese Verantwortung kann nicht vollständig übertragen werden.

Die Prinzipien der Vertraulichkeit und Transparenz sind im Verfahren einzuhalten.

Bei grenzverletzenden und übergreifigen Verhalten braucht es eine Ansprech- und Entschuldigungskultur mit dem Ziel der Verhaltensänderungen sowie Reintegration. Bei nötigendem / überwältigendem Verhalten ist eine Entschuldigung und Verhaltensänderung niemals eine ausreichende Konsequenz. In solchen Fällen sind entsprechende Konsequenzen / Sanktionen herbeizuführen und demgemäß ein DLRG internes Schiedsverfahren einzuleiten.

4.1.2. Durchführung der Intervention / Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot. Es beginnt mit Eingang einer Meldung eines möglichen Verstoßes gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot an die zuständigen Ansprechpersonen und / oder die Interventionsteams und endet mit Fertigstellung eines Untersuchungsberichts.

Erfolgt eine Meldung nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen nach gründlicher Abwägung überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von der zuständigen Ansprechperson und / oder dem Inter-

ventionsteam gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Untersuchungsverfahren.

Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist die jeweilige Gliederungsebene. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts innerhalb der jeweiligen Gliederungsebene obliegt den entsprechenden berufenen Ansprechpersonen und / oder Interventionsteams.

Nach Eingang der Meldung prüft die zuständige Ansprechperson und / oder das Interventionsteam, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot vorliegen. Zu diesem Zweck kann die Ansprechperson und / oder das Interventionsteam Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden veranlasst werden, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht). Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Kommt die zuständige Ansprechperson und / oder das Interventionsteam zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot vorliegen, lässt sie und / oder es ein Schiedsverfahren einleiten.

Kommt die zuständige Ansprechperson und / oder das Interventionsteam zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot vorliegen, wird das Untersuchungsverfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die gemeldete Person vollständig zu rehabilitieren.

Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen. Der Untersuchungsbericht ist dem Vorstand der betroffenen Gliederung vorzulegen.

Das Interventionsteam informiert alle beteiligten Personen über das Ergebnis der Untersuchung. Die zuständige Ansprechperson und / oder das Interventionsteam benachrichtigt den meldenden Menschen / die*den Hinweisgeber*in, die*den Betroffene*n sowie die gemeldete Person, sofern die betreffenden Personen der Ansprechperson und / oder dem Interventionsteam bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Darüber hinaus sind die entscheidungsfähigen Organe der DLRG/DLRG-Jugend zu informieren. Im Falle der Einstellung hat die*der Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch das zuständige Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie*er den Untersuchungsbericht von der zuständigen Ansprechperson und / oder dem Interventionsteam anfordern.

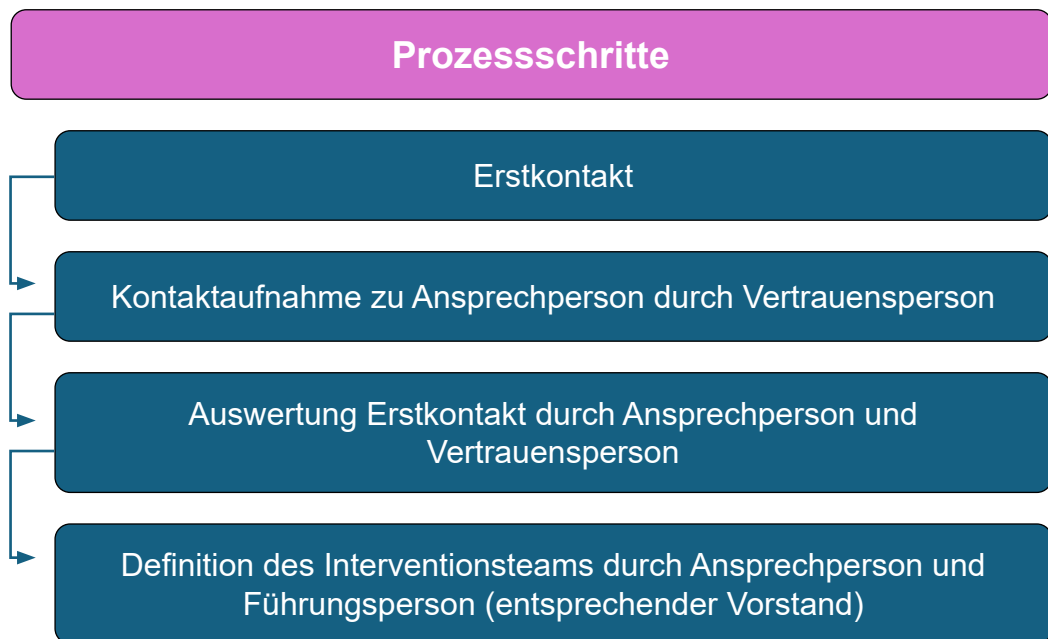
4.1.3. Durchführung der Intervention / Prozessablauf im Interventionsteam

Die Entscheidung über die einzelnen Prozessschritte innerhalb der Intervention im Allgemeinen, des Untersuchungsverfahrens sowie des konkreten Fallmanagements obliegt dem Interventionsteam. Dabei sind jedoch grundsätzlich folgende Prozessschritte verpflichtend einzuhalten:

- Dokumentation und Reflexion der Fallentstehung;
- Falldifferenzierung;
- Planung, Definition und Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen und nächsten Prozessschritte und Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- Umsetzung der verabredeten Aufgaben unter Wahrung der Fürsorgepflicht und des Rufschutzes aller Beteiligten; sowie
- Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen und Abschluss des Prozesses. Unter Umständen kann eine neue Falldifferenzierung notwendig werden und erneut die Einleitung weiterer Maßnahmen erforderlich machen.

Diese Prozessschritte sind im Folgenden graphisch zusammengefasst. Es gilt grundsätzlich, einen konfliktdeeskalierenden und betroffenengerechten Klärungsprozess anzustrengen.

Nach Abschluss des Interventionsprozesses fasst das Interventionsteam sein Ergebnis zusammen.



4.1.4. Durchführung der Intervention / Sofortmaßnahmen

Liegen nach einer Ersteinschätzung der örtlich zuständigen Ansprechperson und / oder des örtlich zuständigen Interventionsteams zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung oder das in der Satzung enthaltene Gewaltverbot vor und wird die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich gehalten, schlägt das Interventionsteam dem Vorstand der jeweiligen Gliederung eine oder mehrere der folgenden Sofortmaßnahmen vor:

- eine vorläufige Trennung der Beteiligten zur fairen Sachverhaltsklärung bis zu sechs Wochen,
- ein pädagogisches Gespräch,
- eine vorläufige Suspendierung,
- ein vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungs- bzw. Teilnahmeverbot,
- ein vorläufiges Verbot des (alleinigen) Umgangs mit / der Betreuung / der Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen in allen Tätigkeitsfeldern der DLRG/DLRG-Jugend,
- ein vorläufiges Verbot der Teilnahme am Wasserrettungsdienst und vergleichbarer Tätigkeitsfelder der DLRG/DLRG-Jugend,
- eine Entziehung von Aufträgen sowie
- eine Beaufsichtigung und Kontrolle des Betroffenen.

Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene. Die Entscheidung über den Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll der Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene dem gemeldeten Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Bei Sofortmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Person zur Folge haben, hat der Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung eines Schiedsverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht ein Antrag auf Bestätigung der ergriffenen Maßnahme einzureichen, soweit die geltende Satzung nichts anderes bestimmt. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Schiedsverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist dem gemeldeten Menschen bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Bekanntgabe und Information erfolgen in Textform. Darüber hinaus ist die Ansprechperson der übergeordneten Verbandsebene zu informieren. Die gemeldete Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Schiedsverfahrens überprüfen zu lassen.

4.2. Schiedsverfahren

Ist das Interventionsteam nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Überzeugung, dass ein erheblicher Verstoß gegen diese Ordnung oder das Gewaltverbot der Satzung vorliegt, so ist dem Vorstand der jeweiligen Gliederung die Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht des zuständigen DLRG-Landesverbandes oder des DLRG-Bundesverbandes zu empfehlen, welches nach den Regelungen der Schiedsordnung der DLRG durchzuführen ist.

Hat dieser Verstoß im Sinne von nötigendem und überwältigendem Verhalten zusätzlich ein Strafverfahren zur Folge, welches zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr führt, soll die Empfehlung in der Regel auf Ausschluss aus der DLRG lauten.

4.3. Wiedereingliederung

In Abhängigkeit des Ergebnisses des Untersuchungsverfahrens / Schiedsverfahrens kann die gemeldete Person rehabilitiert oder reintegriert werden.

Eine gemeldete Person, die für ihr nötiges und überwältigendes Verhalten verurteilt oder aus dem Verband ausgeschlossen wurde, darf nicht wieder eingegliedert werden.

4.3.1. Rehabilitation

Ein Fehlverdacht kann Auswirkungen für eine zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Eine Rehabilitation einer gemeldeten Person findet dann statt, wenn **zweifelsfrei** lediglich unbegründete Momente, Falsch- oder Fehlbeschuldigungen vorliegen. Sie kann erfolgen, wenn sich der Vorwurf nicht nachweisen lässt.

Der Grundsatz zur Rehabilitation sollte stets in der Entscheidungsfindung des Interventionsteams zu Maßnahmen und Sanktionsvorschlägen mitberücksichtigt werden. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinsmitgliedern und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Fall wird mit der gleichen Sorgfalt behandelt wie die ursprüngliche Verdachtsklärung.
- Zwischenmenschliche Reaktionen werden sensibel berücksichtigt.
- Solange der Verdacht nicht vollständig ausgeräumt ist, wird der Prozess dokumentiert.
- Alle beteiligten Personen, insbesondere der Vorstand, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem zu Unrecht gemeldeten Menschen abgestimmt.
- Bei Bedarf werden externe Fachberatungsstellen oder Supervisionen hinzugezogen, um die Zusammenarbeit im Team zu erleichtern.

4.3.2. Reintegration

Eine Reintegration kann erfolgen, wenn ein tatsächlicher Verstoß im Sinne der Grenzverletzung und Übergriffigkeit stattgefunden hat.

Eine gelebte Entschuldigungskultur ist ein zentraler Bestandteil der Reintegration. Sie setzt voraus, dass der gemeldete Mensch Verantwortung für das schädigende Verhalten übernimmt, dieses glaubhaft verändert und – sofern möglich – eine persönliche Entschuldigung gegenüber der betroffenen Person ausspricht. Die Form und der Rahmen der Entschuldigung werden gemeinsam abgestimmt, orientiert an den Bedürfnissen der betroffenen Person. Begleitende Gespräche oder Coaching können diesen Prozess unterstützen und festigen. Es kann zwischen den Beteiligten zu einem bereinigenden Tausch (Täter-Opfer-Ausgleich) kommen.

4.4. Besondere Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben im Rahmen der Intervention die nachfolgenden besonderen Rechte:

- das Recht auf Aussage,
- das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit dem gemeldeten Menschen sowie
- das Recht auf Information über den Verfahrensstand.

Betroffene Personen können im Rahmen der Intervention auf Verlangen die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:

- das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage,
- das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung,
- das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen sowie
- das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen.

Die Rechte im Schiedsverfahren richten sich nach der Schiedsordnung der DLRG, hierbei sollten die Schiedsgerichte die obigen Betroffenenrechte berücksichtigen.

Die DLRG/DLRG-Jugend unterrichtet die betroffene Person über ihre besonderen Rechte und informiert die betroffene Person, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.

Die Ausübung der besonderen Rechte von betroffenen Personen erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des gemeldeten Menschen.

5. Aufarbeitung

Eine individuelle Aufarbeitung ist an die Intervention anzuschließen und umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Strukturen und Prozesse im Hinblick auf das Thema systematisch zu analysieren und zu verbessern. Das Ziel der Aufarbeitung ist es, Ursachen, Zusammenhänge aber auch Hindernisse aufzudecken, um zukünftige Abläufe nachhaltig zu verbessern. In der Phase der Aufarbeitung soll insbesondere betrachtet werden, in welcher Kultur Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt in dem Vereinsumfeld stattgefunden hat und welche Strukturen möglicherweise dazu beigetragen haben. Die Aufarbeitung kann dabei auch Sachverhalte aus der Vergangenheit – vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung – betrachten.

In Verantwortung für die eigene Vergangenheit werden die DLRG/DLRG-Jugend eine gemeinsame Aufarbeitungsrichtlinie erlassen und schaffen damit einen rechtssicheren Rahmen für die Aufarbeitung vergangener Sachverhalte. Die Aufarbeitungsrichtlinie soll die Ziele, Gegenstände und Zwecke der Aufarbeitung regeln. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Ermöglichungsbedingungen von Unrecht und Kontinuitäten bis in die Gegenwart, die Anerkennung von Leid betroffener Personen, Wiedergutmachung und Versöhnung sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur zukünftigen Vermeidung von Missständen. Des Weiteren soll die Aufarbeitungsrichtlinie die Organisation und das Verfahren sowie die Methoden und Befugnisse einer etwaigen Aufarbeitungskommission normieren. Damit soll sie die Voraussetzungen formulieren, um die Ziele und Zwecke der Aufarbeitung zu erreichen.

Die gemeinsame Aufarbeitungsrichtlinie wird durch das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DLRG-Jugend, Bundesebene erlassen.

Glossar

– Begriffsbestimmungen –

Ansprechperson

Ansprechpersonen sind qualifizierte Personen innerhalb eines Schutzkonzeptes. Ansprechpersonen stehen als erste interne, verbandliche Anlaufstelle bei Fragen zur Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt zur Verfügung. Sie sollten entsprechende fachliche Expertise besitzen sowie vertraulich und verbindlich agieren.

Aufarbeitung

Aufarbeitung beinhaltet die Reflektion von abgeschlossenen Prozessen, die strukturelle Auseinandersetzung mit Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend.

Neben der Häufigkeit von Grenzverletzungen / Gewalterfahrungen, befasst sie sich damit, welche Faktoren Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt vor Ort begünstigt haben und wie mit betroffenen Personen und gemeldeten Menschen umgegangen wurde.

Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt

Belästigung und sexualisierte Gewalt sind jegliche sexuellen Handlungen, die an oder vor einer Person gegen deren Willen ausgeführt werden oder aufgrund von körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen werden und negativ beeinflussend, verändernd oder schädigend wirken.

Zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse werden Privilegien und Macht wie Vertrauens- bzw. Überlegenheitspositionen ausgenutzt. Dabei geht es um Macht- und Gewaltausübung durch sexuelle bzw. sexualisierte Mittel.

Auch eine manipulative, erzwungene „Zustimmung“ ist Teil von Gewalt. Belästigung und sexualisierte Gewalt kann physische, verbale oder psychologische Formen annehmen und umfasst eine breite Palette von Handlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unerwünschte Berührungen, sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

Grundsätzlich wird sie differenziert in:

- **Grenzverletzung**
Ohne Absicht, aus Unwissenheit, keine Wahrnehmung von Schamgrenzen, nicht erotisch gemeint
- **Übergreif**
Absichtlich, meist planvolles Handeln, Missachtung von inneren Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr
- **Nötigendes, überwältigendes Verhalten / Missbrauch**
Absichtlich, planvolles Handeln, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174 – 184

Sexualisierte Gewalt geht grundsätzlich zusammen mit seelischer (psychischer), körperlicher (physischer) und verbaler Gewalt in der interpersonalen Gewalt auf, zu der ebenso die Vernachlässigung gehört.

Betroffene

Betroffene sind Personen, denen Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt widerfahren ist. Sie haben ein Recht auf Intervention und Aufarbeitung sowie ihre Beteiligung hieran, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Eine Nichtbeteiligung ist kein Grund, eine Intervention nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen. Direkt Betroffene wollen einerseits, dass ihre Betroffenheit anerkannt wird, ihre Überlegungen und Taten (selbst) wirksam sind und von anderen respektiert werden, andererseits möchten sie nicht auf das „Opfer- sein“ festgelegt bzw. reduziert sein.

Fürsorgepflicht

Die Fürsorgepflicht ist eine rechtliche und ethische Verpflichtung, die bestimmte Personengruppen (z.B. Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitern, Eltern gegenüber ihren Kindern) dazu anhält, das Wohl und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen zu gewährleisten. Sie umfasst Schutz-, Sorgfalts- und Auskunftspflichten.

Gemeldete Menschen

Gemeldete Menschen sind Personen, gegen die Vorwürfe der Belästigung, sexualisierten und / oder interpersonalen Gewalt erhoben werden. Sie können Mitglieder der DLRG/DLRG-Jugend sein. Während der Untersuchung solcher Vorwürfe haben die DLRG/DLRG-Jugend die Pflicht, sowohl die Rechte der meldenden als auch die der gemeldeten Menschen zu wahren.

Intervention

Intervention meint die Gesamtheit aller Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu beschützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Meldende Menschen

Meldende Menschen sind alle Personen, die Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt erlebt, beobachtet oder von ihr gehört haben. Sie können Mitglieder der DLRG/DLRG-Jugend sein, sie sind u.a. Kinder / Jugendliche, Sportler*innen, Trainer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, Ausbilder*innen, jegliche Mitarbeitende im Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz, Freiwillige und andere Personen, die in irgendeiner Weise mit der DLRG/DLRG-Jugend in Verbindung stehen. Es ist wichtig zu betonen, dass meldende Menschen das Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit haben.

Prävention

Prävention meint die Gesamtheit aller Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte sowie interpersonale Gewalt zu verhindern.

Sexuelle Selbstbestimmung

Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mensch frei über seine eigene Sexualität bestimmen kann. Dazu gehört, selbst zu entscheiden, mit wem man sexuelle Beziehungen eingehen möchte, welche sexuellen Handlungen man ausübt und wann und ob man sexuell aktiv sein möchte. Es ist ein grundlegendes Menschenrecht und umfasst auch den Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen.

Schutzkonzept

Schutzkonzepte zielen darauf ab, präventive Maßnahmen im Verband zu implementieren, um Personen vor Gewalt, insbesondere vor Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt, zu schützen sowie Verfahrenswege zu beschreiben.

Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sind alle Personen, die auf Grund ihrer persönlichen Beziehung in das Vertrauen von meldenden Menschen oder Betroffenen involviert werden.

